

FACHBEITRÄGE

Schwerpunkt VOLLZUG

Die gesetzlichen Grundlagen für den Jugendstrafvollzug¹

Ein Überblick

Heribert Ostendorf

Der Jugendstrafvollzug steht am Ende so genannter krimineller Karrieren. Jugendstrafe droht, wenn Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel nicht mehr ausreichen, um Wiederholungen schwerer Straftaten zu verhindern oder wenn außerordentlich schwere Straftaten begangen wurden (§ 17 Abs. 2 JGG). Grundlage für den Jugendstrafvollzug sind die (Jugend-)Strafvollzugsgesetze der Länder, die nach der so genannten Föderalismusreform hierfür zuständig sind. In dem Beitrag werden die Essentialia dieser Ländergesetze im Vergleich vorgestellt und im Hinblick auf den verfassungsrechtlichen Auftrag eines Resozialisierungsvollzugs gemäß der epochalen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 31.05.2006 überprüft.

Keywords: Jugendstrafvollzug, Jugendstrafvollzugsgesetze, Resozialisierungsauftrag, Entscheidung des BVerfG vom 31.05.2006

I. Neue Ländergesetze

Seit vielen Jahren wurde das Fehlen einer detaillierten gesetzlichen Regelung des Vollzugs der Jugendstrafe beklagt. Bis zum 01.01.2008 waren Grundlage für den Jugendstrafvollzug die §§ 91, 92 JGG, lediglich ergänzt durch Regelungen aus dem Strafvollzugsgesetz für das Arbeitsentgelt und Taschengeld (§ 176 StVollzG) sowie für den unmittelbaren Zwang (§ 178 i.V.m. den §§ 94-101 StVollzG). Daneben bestanden bundeseinheitliche Verwaltungsvorschriften zum Jugendstrafvollzug, die sich weitgehend an das Strafvollzugsgesetz für Erwachsene anlehnten. Schon mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 14.03.1972² wurde festgestellt, dass in die Grundrechte des Gefangenen nur durch oder aufgrund eines Gesetzes eingegriffen werden darf. Damit wurde die bis dahin herrschende Lehre vom „Besonderen Gewaltverhältnis“ ad acta gelegt. Für den Erwachsenen-Strafvollzug hat der Gesetzgeber mit dem Strafvollzugsgesetz vom 16.03.1976 reagiert. Trotz mehrerer Gesetzesentwürfe aus Wissenschaft und Praxis³ und trotz mehrerer Vorlagebeschlüsse der Amtsgerichte Herford und Rinteln gemäß Art. 100 GG, die vom Bundesverfassungsgericht aus formalen Gründen zurückgewiesen wurden,⁴ hielt dieser verfassungswidrige Zustand an. Erst mit der Ent-

scheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 31.05.2006⁵ wurde der Gesetzgeber gezwungen, bis zum 01.01.2008 ein detailliertes Jugendstrafvollzugsgesetz zu verabschieden. Aufgrund der so genannten Föderalismusreform mit der Herausnahme des Strafvollzuges aus den Gebieten der konkurrierenden Gesetzgebung gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG ist die Gesetzgebungskompetenz auf die Länder übergegangen. Die Zuständigkeit für das gerichtliche Verfahren und damit für den gerichtlichen Rechtsschutz im Jugendstrafvollzug ist beim Bundesgesetzgeber verblieben (§ 92 JGG). Damit ist eine verwirrende Gesetzeslage entstanden. Die 16 Bundesländer haben zum Teil erheblich voneinander abweichende Gesetze beschlossen, obwohl neun Bundesländer sich auf einen Musterentwurf verständigt hatten.⁶ Und die Gesetze wer-

¹ Siehe auch OSTENDORF, 2015, Kap. IX.

² BVerfGE 33, 1; siehe auch BVerfGE 40, 276.

³ Siehe BAUMANN, 1985; ARBEITSGEMEINSCHAFT DER LEITER DER JUGENDSTRAFANSTALTEN UND DER BESONDEREN VOLLSTRECKUNGSLEITER IN DER DVJJ JUGENDSTRAFVOLLZUGSGESETZ, 1988; KREIDeweISS, 1993.

⁴ BVerfG NJW 1994, S. 2750; NJW 1995, S. 2215; DVJJ-Journal, 2002, S. 90; DVJJ-Journal, 2002, S. 348.

⁵ BVerfG NJW 2006, 2093 = ZJJ 2006, 193.

⁶ Baden-Württemberg: Gesetzbuch über den Justizvollzug in Baden-Württemberg (Justizvollzugsgesetzbuch – JVollzGB) vom 10.11.2009 (GBl. 2009, 545), Buch 4 – Jugendstrafvollzug, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2012 (GBl. S. 581); Bayern: Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe, der Jugendstrafe und der Sicherungsverwahrung (Bayerisches Strafvollzugsgesetz – BayStVollzG) vom 10.12.2007 (GVBl. S. 866), zuletzt geändert durch Art. 99 Abs. 1 G v. 22.05.2013, (GVBl. S. 275); Berlin: Gesetz über den Vollzug der Jugendstrafe in Berlin (Berliner Jugendstrafvollzugsgesetz – JStVollzG Bln) vom 15.12.2007 (GVBl. S. 653), zuletzt geändert durch § 80 Justizvollzugsdatenschutzgesetz Berlin vom 21.06.2011 (GVBl. S. 287); Brandenburg: Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe, der Jugendstrafe und der Untersuchungshaft im Land Brandenburg (Brandenburgisches Justizvollzugsgesetz) vom 24.04.2013 (GVBl. I Nr. 14); Bremen: Gesetz über den Vollzug der Jugendstrafe im Land Bremen (Bremisches Jugendstrafvollzugsgesetz – BremJStVollzG) vom 27.03.2007 (GBl. Nr. 19 vom 18.04.2007 S. 233); Hamburg: Gesetz über den Vollzug der Jugendstrafe (Hamburgisches Jugendstrafvollzugsgesetz – HmbJStVollzG) vom 14.07.2009 (HmbGVBl. S. 257), zuletzt geändert durch Art. 3 G über den Vollzug der Sicherungsverwahrung und zur Änd. weiterer G vom 21.05.2013 (GVBl. 211); Hessen: Hessisches Jugendstrafvollzugsgesetz (HessJStVollzG) vom 19.11.2007 (GVBl. I S. 758), zuletzt geändert durch Art. 3 G zur Schaffung und Änd. hessischer Vollzugsgesetze vom 05.03.2013 (GVBl. I S. 46); Mecklenburg-Vorpommern: Gesetz über den Vollzug der Jugendstrafe (Jugendstrafvollzugsgesetz Meck-

den fortlaufend modifiziert. Im Rahmen der Ablösung des StVollzG des Bundes für Erwachsene wird der Strafvollzug mit Einschluss des Sicherungsverwahrungsvollzugs sowie des Untersuchungshaftvollzugs⁷ zunehmend von den Ländern in zusammenfassenden Gesetzen neu geregelt. Grundlegend hierfür ist ein von den Ländern Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen erarbeiteter Musterentwurf vom 23.08.2011 für einheitliche Strafvollzugsgesetze. Die anderen Bundesländer (Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen, Niedersachsen) hatten mit Ausnahme von Nordrhein-Westfalen schon vorher Erwachsenenvollzugsgesetze in Kraft gesetzt. Die zusammenfassende Neuregelung erfolgt zum Teil integrativ, indem die Sonderregelungen für junge Gefangene in einem Gesamt-Strafvollzugsgesetz aufgenommen werden, so in Brandenburg, Rheinland-Pfalz und Thüringen, zum Teil in so genannten Artikelgesetzen, in denen einige Regelungen für den Jugendstrafvollzug in einem gesonderten Buch (Artikel) getroffen werden, ansonsten die Regelungen für den Erwachsenenvollzug für entsprechend anwendbar erklärt werden (so in Art. 122 BayStVollzG, § 132 Nieders. Justizvollzugsgesetz).

Wie auch immer gesetzestechnisch verfahren wird, immer sollte der Jugendstrafvollzug wie auch der Untersuchungshaftvollzug vollständig, das heißt ohne eine Verweisungstechnik, eigenständig geregelt werden. Nur so werden die Gesetzeswerke der besonderen Bedeutung des Jugendstrafvollzugs gerecht.⁸ Die Verweisungstechnik ist zudem etwas für Juristen, nicht für die Betroffenen, das heißt die Gefangenen, ihre Angehörigen sowie ebenso nicht für die Anstaltsbediensteten.

II. Internationale Vorgaben

In der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 31.05.2006 zum Erfordernis einer gesetzlichen Grundlage für den Jugendstrafvollzug wird auf die Bedeutung völkerrechtlicher Vorgaben sowie internationaler Standards ausdrücklich hingewiesen: „Auf eine den grundrechtlichen Anforderungen nicht genügende Berücksichtigung vorhandener Kenntnisse oder auf eine den grundrechtlichen Anforderungen nicht entsprechende Gewichtung der Belange der Inhaftierten kann es hindeuten, wenn völkerrechtliche Vorgaben oder internationale Standards mit Menschenrechtsbezug, wie sie in den im Rahmen der Vereinten Nationen oder von Organen des Europarates geschlossenen einschlägigen Richtlinien und Empfehlungen enthalten sind, nicht beachtet bzw. unterschritten werden.“⁹ Damit wird einmal der gesetzgeberische Gestaltungsraum eingegrenzt, zum anderen folgt hieraus für die Gesetzesanwendung, im Rahmen der Auslegung Rücksicht zu nehmen. Dies ist für internationale Vorgaben, die durch ein Bundesgesetz in innerdeutsches Gesetz umgesetzt wurden, verbindlich („hard-law“). Soweit es sich „nur“ um Empfehlungen handelt („softlaw“), drückt sich damit doch eine internationale Anerkennung aus, die auch für die nationale Anwendung eine richtungsweisende Bedeutung im Sinne eines rechts- und sozialstaatlichen Umgangs mit jungen Strafgefangenen erlangt.

Hard Law

Konvention zum Schutze der Menschenrecht und Grundfreiheiten (EMRK) aus dem Jahre 1950, durch Bundesgesetz vom 07.08.1952 transformiert (Bundesgesetzblatt II 1952, 685 ff.; letzte Fassung vom 17.05.2002 BGBl. 2002, 1054). Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte aus dem Jahre 1996 (BGBl. II, 1973, 1534).

Soft Law

Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit vom 29.11.1985 (Teil 5).¹⁰
Regeln der Vereinten Nationen zum Schutz von Jugendlichen unter Freiheitsentzug vom 14.12.1990.¹¹
Empfehlung „Rec (2006) 2 on the European prison rules“ vom 11.01.2006 des Ministerkomitees des Europarates.¹²

III. Verfassungsrechtliche Vorgaben

Mit dem Strafvollzug wird in eine Vielzahl von Grundrechten des gefangenen Bürgers eingegriffen, vornehmlich natürlich in das Grundrecht auf Freiheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG) und der Freizügigkeit gemäß Art. 11 GG. Im Weiteren wird mit der Trennung vom Ehepartner und der Familie in Art. 6 GG, mit der Brief- und Paketkontrolle, mit der Regelung des Telefonverkehrs in Art. 10 GG, mit der Anstaltsordnung in Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 GG eingegriffen. Mit der Anwendung unmittelbaren Zwangs ist die körperliche Unversehrtheit gemäß Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG betroffen. Dementsprechend wird in den Ländergesetzen entsprechend dem Zitiergebot gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz GG die Einschränkung von Grundrechten benannt, allerdings begrenzt auf die Grundrechte aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 und Art. 10 Abs. 1 GG (s. beispielhaft § 196 StVollzG).

Gemäß der Grundsatzentscheidung zum Jugendstrafvollzug vom 31.05.2006 folgt aus Art. 1 Abs. 1 GG „den Menschen nie als bloßes Mittel zu gesellschaftlichen Zwecken, sondern stets auch selbst als Zweck – als Subjekt mit eigenen Rechten und zu berücksichtigenden eigenen Belangen – zu behandeln.“¹³ Diese Grundrechtsverbürgung gilt auch für gefangene Menschen. Die Beachtung der Menschenwürde ist im Alltag des Vollzugs fortwährende Verpflichtung, die konkret zum Beispiel eine menschenunwürdige Unterbringung

Fortsetzung Fn. 6

lenburg-Vorpommern – JStVollzG M-V) vom 14.12.2007 (GVOBl. M-V S. 427); Niedersachsen: Niedersächsisches Justizvollzugsgesetz (NJ VollzG) vom 14.12.2007 (Nds. GVBl. S. 720), zuletzt geändert durch G vom 08.04.2014 (Nds. GVBl. S. 107); Nordrhein-Westfalen: Gesetz zur Regelung des Jugendstrafvollzugs in Nordrhein-Westfalen (Jugendstrafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen – JStVollzG NRW) vom 20.11.2007 (GV. NRW. S. 539), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 08.12.2009 (GV. NRW. S. 762); Rheinland-Pfalz: Landesjugendstrafvollzugsgesetz Rheinland-Pfalz (LJStVollzG) vom 08.05.2013 (GVBl. S. 79); Saarland: Gesetz über den Vollzug der Jugendstrafe (Saarländisches Jugendstrafvollzugsgesetz – SJStVollzG) vom 30.10.2007 (Amtsbl. S. 2370), zuletzt geändert am 24.04.2013 (Amtsbl. S. 116); Sachsen: Sächsisches Gesetz über den Vollzug der Jugendstrafe (Sächsisches Jugendstrafvollzugsgesetz – SächsJStVollzG) vom 12.12.2007 (SächsGVBl. S. 558), zuletzt geändert am 16.05.2013 (Amtsbl. S. 250); Sachsen-Anhalt: Gesetz über den Vollzug der Jugendstrafe in Sachsen-Anhalt (Jugendstrafvollzugsgesetz Sachsen-Anhalt – JStVollzG LSA) vom 07.12.2007 (GVBl. LSA S. 368); Schleswig-Holstein: Gesetz über den Vollzug der Jugendstrafe in Schleswig-Holstein (Jugendstrafvollzugsgesetz – JStVollzG) vom 19.12.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 563), zuletzt geändert durch Art. 3 G über den Vollzug der Sicherungsverwahrung und zur Änd. weiterer Gesetze vom 15.03.2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 169); Thüringen: Thüringer Jugendstrafvollzugsgesetzbuch vom 27.02.2014 (GVBl. S. 13). Zu den Gesetzen im Einzelnen und zur entsprechenden Kommentierung siehe OSTENDORF, 2012b.

⁷ Siehe hierzu OSTENDORF, 2012a.

⁸ Siehe auch BVerfG NJW 2006, S. 2097 = ZJJ 2006, S. 195.

⁹ BVerfG NJW 2006, S. 2097 = ZJJ 2006, S. 197 mit Fundstellenhinweisen.

¹⁰ Veröffentlicht in ZStW 99 (1987) S. 253 ff. sowie in: Internationale Menschenrechtsstandards und das Jugendkriminalrecht, hrsg. vom BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ, 2001, S. 76 ff.

¹¹ Veröffentlicht in: Internationale Menschenrechtsstandards und das Jugendkriminalrecht, hrsg. vom BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ, 2001, S. 94.

¹² Siehe hierzu DÜNKEL, MORGENSTERN & ZOŁONDEK, 2006, S. 87.

¹³ BVerfG NJW 2006, S. 2095 = ZJJ 2006, S. 196.

verbietet.¹⁴ Eine grundrechtliche Abwehr von unverhältnismäßigen Eingriffen folgt weiterhin aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der aus dem Rechtsstaatsprinzip gemäß Art. 20 Abs. 3 GG abgeleitet wird. Aus der Verfassung ergeben sich darüber hinaus Leistungsverpflichtungen: „Aus Art. 1 Abs. 1 GG i. V. m. dem Sozialstaatsprinzip ist daher – und das gilt insbesondere für den Strafvollzug – die Verpflichtung des Staates herzuleiten, jenes Existenzminimum zu gewähren, das ein menschenwürdiges Dasein überhaupt erst möglich macht.“¹⁵ Über dieses Existenzminimum hinaus hat das Bundesverfassungsgericht aus der Beachtung der Menschenwürde und dem Sozialstaatsprinzip eine staatliche Verpflichtung zu einem Resozialisierungsstrafvollzug abgeleitet: „... nach allgemeiner Auffassung wird die Resozialisierung oder Sozialisation als das herausragende Ziel namentlich des Vollzuges von Freiheitsstrafen angesehen (vgl. auch BVerfGE 33, 1, 7 f.). Dem Gefangenen sollen Fähigkeiten und Willen zu verantwortlicher Lebensführung vermittelt werden, er soll lernen, sich unter den Bedingungen einer freien Gesellschaft ohne Rechtsbruch zu behaupten, ihre Chancen wahrzunehmen und ihre Risiken zu bestehen. [...] Nicht nur der Straffällige muss auf die Rückkehr in die freie menschliche Gesellschaft vorbereitet werden; diese muss ihrerseits bereit sein, ihn wieder aufzunehmen.“

Verfassungsrechtlich entspricht diese Forderung dem Selbstverständnis einer Gemeinschaft, die die Menschenwürde in den Mittelpunkt ihrer Wertordnung stellt und dem Sozialstaatsprinzip verpflichtet ist. Als Träger der aus der Menschenwürde folgenden und ihren Schutz gewährleistenden Grundrechte muss der verurteilte Straftäter die Chance erhalten, sich nach Verbüßung seiner Strafe wieder in die Gemeinschaft einzuordnen. Vom Täter aus gesehen erwächst dieses Interesse an der Resozialisierung aus seinem Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 GG. Von der Gemeinschaft aus betrachtet verlangt das Sozialstaatsprinzip staatliche Vor- und Fürsorge für Gruppen der Gesellschaft, die aufgrund persönlicher Schwäche oder Schuld, Unfähigkeit oder gesellschaftlicher Benachteiligung in ihrer persönlichen und sozialen Entfaltung behindert sind; dazu gehören auch die Gefangenen und Entlassenen. Nicht zuletzt dient die Resozialisierung dem Schutz der Gemeinschaft selbst: diese hat ein unmittelbares eigenes Interesse daran, dass der Täter nicht wieder rückfällig wird und erneut seine Mitbürger oder die Gemeinschaft schädigt.¹⁶ In seiner Grundsatzentscheidung zum Jugendstrafvollzug hat das Bundesverfassungsgericht eine sozialstaatliche Profilierung des Jugendstrafvollzugs eingefordert und Qualitätsanforderungen formuliert: „Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung ausreichender Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten, Formen der Unterbringung und Betreuung, die soziales Lernen in Gemeinschaft, aber auch den Schutz der Inhaftierten vor wechselseitiger Gewalt ermöglichen (zur Gefährdung u. a. des zuletzt genannten Ziels durch Überbelegung J. WALTER, 2004, S. 5 f.), ausreichende pädagogische und therapeutische Betreuung sowie eine mit angemessenen Hilfen für die Phase nach der Entlassung (siehe BVerfGE 35, 236) verzahnte Entlassungsvorbereitung.“¹⁷ Nur mit einem solchen Resozialisierungsstrafvollzug wird der Staat gleichzeitig seiner Aufgabe gerecht, die Bürger vor Straftaten zu schützen.

IV. Essentialia der Ländergesetze

1 Selbstständige Anstalten

Die Regelungen in den Gesetzen sind sehr unterschiedlich. Zum Teil heißt es: „Die Jugendstrafe wird in Jugendstrafvollzugsanstalten, Teilanstalten oder in getrennten Abteilungen einer Anstalt des Erwachsenenvollzugs vollzogen.“¹⁸ In Brandenburg, Rheinland-Pfalz und Thüringen müssen jeweils gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 die Jugendstrafgefangenen „zumin-

dest in getrennten Abteilungen“ untergebracht werden. Noch weitergehend lassen die meisten Bundesländer aus organisatorischen Gründen zu, junge Gefangene zusammen mit erwachsenen Gefangenen unterzubringen.¹⁹ Das Trennungsprinzip (siehe § 91 Abs. 1 JGG a.F.) wird noch am weitesten in den Gesetzen von Bayern und Nordrhein-Westfalen eingehalten, wonach nur für weibliche junge Gefangene eine gemeinsame Unterbringung mit erwachsenen weiblichen Gefangenen zulässig ist.²⁰ Eine solche gemeinsame Unterbringung von jungen und erwachsenen weiblichen Gefangenen mag in der Tat noch hinnehmbar sein, eine gemeinsame Unterbringung bei männlichen Gefangenen ist es nicht. So heißt es ausdrücklich im Art. 10 Abs. 3 des internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte: „Jugendliche Straffällige sind von Erwachsenen zu trennen und ihrem Alter und ihrer Rechtsstellung entsprechend zu behandeln.“²¹ Positiv ist anzumerken, dass in den meisten Gesetzen die Einrichtung einer sozialtherapeutischen Abteilung bzw. Anstalt vorgesehen ist.

2 Vollzugsziel und Aufgaben des Vollzugs

Die Vollzugszielbestimmung ist für den Strafvollzug von außerordentlicher Bedeutung. Darin drückt sich gleichsam die Vollzugsphilosophie aus. Das Vollzugsziel ist Wegweiser für Entscheidungen. Entsprechend dem Musterentwurf wird das Vollzugsziel unter der Überschrift „Ziel und Aufgabe“ in den meisten Ländergesetzen wie folgt definiert: „Der Vollzug dient dem Ziel, die Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Gleichermaßen hat er die Aufgabe, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen.“²² Ähnliche Formulierungen finden sich in den Gesetzen der Bundesländer Brandenburg (§ 2 Abs. 1), Hessen (§ 2), Niedersachsen (§ 113), Nordrhein-Westfalen (§ 2), Rheinland-Pfalz (§ 2 Abs. 1) und Thüringen (§ 2 Abs. 1). Damit wird versucht, den Konflikt zwischen Resozialisierung und Sicherheit der Allgemeinheit mit einer Aufspaltung in Ziel und Aufgabe zu lösen. Dieser Versuch ist misslungen, zumal zwischen dem Resozialisierungsziel und der Aufgabe, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen, eine Gleichrangigkeit aufgestellt wird. Mit einer Gleichrangigkeit der beiden Ziele bzw. Aufgaben wird eine Beliebigkeit eingeführt, die sich an den jeweiligen administrativen Vorgaben orientiert. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass es nur um Sicherheit während der Haftzeit gehen kann. Die Sicherheit der Bürger nach der Haftzeit wird am besten durch eine gelungene Resozialisierung gewährleistet. Zum anderen wird mit einer gleichrangigen Vollzugsaufgabe, die Allgemeinheit vor weitere Straftaten zu schützen, vernebelt, dass es gerade für einen Resozialisierungsvollzug keine absolute Sicherheit der Bürger geben kann, dass dieser notwendigerweise im Rahmen von Vollzugslockerungen sowie im Rahmen des offenen Vollzuges Risiken mit sich bringt.²³ Das Bundesverfassungsgericht hat das „Anliegen, die Allgemeinheit vor weiteren

¹⁴ BVerfG StV 2002, S. 661.

¹⁵ BVerfGE 45, 228.

¹⁶ BVerfGE 35, 235, 236.

¹⁷ BVerfG NJW 2006, S. 2096 = ZJJ 2006, S. 197.

¹⁸ So § 98 Abs. 1 S. 1 Sachsen, Schleswig-Holstein.

¹⁹ § 98 Abs. 1 S. 2 Bremen, § 98 Abs. 1 S. 2 Sachsen, § 17 Abs. 3 Brandenburg, Rheinland-Pfalz, Thüringen.

²⁰ Art. 139 Abs. 2 S. 1 Bayern, § 112 Abs. 2 Nordrhein-Westfalen.

²¹ Siehe auch Nr. 26.3 der Mindestgrundsätze der UN für die Jugendgerichtsbarkeit.

²² Jeweils § 2 Berlin, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein.

²³ Nach KAMANN, 2009, Rn. 110 ist der Schutz der Allgemeinheit „ein Opfer an die öffentliche Meinung“.

Straftaten zu schützen“,²⁴ nur als zusätzliche Begründung für das Resozialisierungsziel angeführt und insoweit keinen Gegensatz gesehen.²⁵ Diese Einwände gelten naturgemäß erst recht gegen die Regelungen, in denen der Schutz der Allgemeinheit eine Vorrangstellung erhalten hat.²⁶ Soweit in den Gesetzen gefordert wird, den Vollzug erzieherisch zu gestalten,²⁷ entspricht dies der Tradition des „*Erziehungsstrafrechts*“.

Demgegenüber hatte sich das Bundesjustizministerium in seinem letzten Entwurf (Stand 07.06.2006) von einem Erziehungsziel bzw. einem Erziehungsauftrag verabschiedet. Stattdessen wird eine Förderung der Gefangenen gefordert (§ 3 Abs. 1). Dem ist zuzustimmen.²⁸ Fördern setzt auf vorhandene, möglicherweise versteckte Entwicklungsmöglichkeiten beim Gefangenen, will nicht allein Fehlentwicklungen beseitigen. Immer muss Erziehung auf das Legalverhalten ausgerichtet sein (siehe § 2 Abs. 1). Demgegenüber erhält Erziehung einen selbstständigen Stellenwert, wenn zu einem „*rechtschaffenden Lebenswandel*“ erzogen werden soll.²⁹ Die Ablehnung eines allgemeinen Erziehungsziels im Jugendstrafvollzug gilt insbesondere für die volljährigen Gefangenen, da weder von Seiten der Eltern noch an ihrer Stelle von Seiten des Staates ihnen gegenüber ein Erziehungsrecht besteht. Tatsächlich sind aber etwa 90% der Gefangenen im Jugendstrafvollzug volljährig.³⁰

Letztlich ist entscheidend, welche Schlussfolgerungen aus dem Vollzugsziel gezogen, das heißt welche konkreten Hilfestellungen dem jungen Gefangenen für ein zukünftiges Leben ohne Straftaten gegeben werden. Hierzu gehören das Nachholen von Schulabschlüssen, berufliche Ausbildung und therapeutische Hilfen zur Bewältigung persönlicher Probleme wie Drogensucht, Aggressivität. Bei Sexualstraftätern ist eine spezielle Sexualtherapie geboten. Hierbei ist gleichzeitig zusätzlichen schädlichen Einwirkungen aus dem Strafvollzug (Prisonisierungseffekte) zu begegnen.

3 Mitwirkungspflicht

Im Unterschied zur Regelung im Strafvollzugsgesetz (§ 4 Abs. 1) wird für den Jugendstrafvollzug übereinstimmend eine Pflicht des jungen Gefangenen aufgestellt, an seiner Resozialisierung mitzuwirken.³¹ Bezeichnend für die Motivation der Gesetzesverfasser ist die Begründung im Bayerischen Gesetzesentwurf (S. 96). „*Während in Art. 6 Abs. 1 an erwachsene Strafgefangene lediglich ein Appell zur Mitwirkung an der Behandlung ergeht, wird den jungen Gefangenen in Abs. 2 unmissverständlich klar gemacht, dass das Gesetz ein bloßes Absitzen der Jugendstrafe nicht duldet.*“ Diese Unduldsamkeit gegenüber jungen Strafgefangenen wird mit erzieherischer Notwendigkeit begründet. Hinter einer solchen Verpflichtung, an der Behandlung mitzuwirken, stehen letztlich Disziplinarmaßnahmen.³² Hiergegen bestehen erhebliche Bedenken. Mit der Inpflichtnahme des Gefangenen zur Resozialisierung wird Resozialisierung gleichsam verordnet. Der Gefangene wird zu oberflächlichen Anpassungsstrategien verleitet, die einer echten Einstellungs- und Verhaltensänderung entgegen wirken. Das Lernen von Eigenverantwortung wird damit eher erschwert. Darüber hinaus ist es aus verfassungsrechtlicher Sicht höchst bedenklich, den Gefangenen in dieser Weise in die Pflicht zu nehmen. Der Gefangene muss so an seiner eigenen Bestrafung mitwirken. Das widerspricht dem Menschenbild unserer Verfassung, der Menschenwürde. Dem Gefangenen muss es gestattet sein, die Strafe für sich abzulehnen.³³ Es gibt auch objektiv ungerechte Strafurteile. Zumindest kann man über die gerechte Strafe streiten, wie es Staatsanwaltschaft und Verteidigung tun, wie

hierüber im Rechtsmittelverfahren von den Gerichten unterschiedlich entschieden wird. Wenn der Gefangene die Strafe als ungerecht, weil zu hart empfindet und er infolgedessen im Strafvollzug nicht „mitmacht“, sollte dies respektiert werden, darf zumindest nicht zusätzlich geahndet werden. Der Respekt vor der Menschenwürde steht zu oberst.³⁴ Man darf dem Gefangenen Einzelpflichten aufbürden wie die Arbeitspflicht, wie die Hausordnung einzuhalten, eine umfassende Selbstverpflichtung zur Resozialisierung ist unzulässig. Resozialisierungsstrafvollzug heißt Angebotsresozialisierung. Dies verlangt Motivationsarbeit, die für Erwachsene wie für junge Gefangene gleichermaßen gefordert ist. Dieser ständigen Motivationsaufgabe steht paradoxerweise die Einrichtung eines Chancenstrafvollzugs entgegen, wenn damit in der Praxis nicht Chancen eingeräumt, sondern diese genommen werden.³⁵

4 Elternbeteiligung

Die Elternrechte kommen bei den minderjährigen Gefangenen in den Gesetzen zu kurz. Das Bundesverfassungsgericht hat wiederholt und mit Nachdruck die Berücksichtigung der Elternrechte im Jugendstrafverfahren eingefordert.³⁶ Auch wenn sehr viele Gefangene aus desolaten Elternhäusern stammen und viele Eltern nicht fähig bzw. bereit sind, sich konstruktiv in die Vollzugsarbeit einzubringen, muss hier mehr geschehen, auch deshalb, weil ein Teil der Gefangenen nach der Entlassung wieder in die Elternhäuser zurückkehrt und die Fortwirkung der Resozialisierungsmaßnahmen vom Elternverhalten stark beeinflusst wird. So ist nicht nur ein Unterrichtung,³⁷ sondern auch eine Mitwirkung in Form der Konsultation bei der Aufstellung des Vollzugs-/Förderplans sowie bei der Entlassungsvorbereitung geboten. Es muss versucht werden, die Eltern wie auch Angehörige, wie insbesondere Lebenspartner in die Vollzugsbemühungen einzubinden. Deren Beteiligung ist ein wichtiges Resozialisierungsmittel.

24 BVerfG NJW 2006, S. 2095 = ZJJ 2006, S. 196.

25 Ebenso Mindeststandards für den Jugendstrafvollzug ZJJ 2007, S. 94; EISENBERG & SINGELSTEIN, 2007, S. 185; KÖHNE, 2007, S. III; umfassend OSTENDORF, 2012b, § 1 Rn. 18 ff.

26 Art. 121 Bayern, Baden-Württemberg und Hamburg haben entsprechende Vorgaben zwischenzeitlich korrigiert.

27 § 1 Baden-Württemberg, Art. 121 S. 2 Bayern, jeweils § 3 Abs. 1 S. 1 Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen; § 112 Abs. 1 S. 1 Niedersachsen; § 9 Brandenburg, Rheinland-Pfalz und Thüringen.

28 Ebenso WALTER, 2006, S. 95; Deutscher Richterbund in einer Stellungnahme zum Gesetzesentwurf, Juni 2004; mit Einschränkungen ebenso die DVJJ, ZJJ 2004, S. 209.

29 Art. 121 Bayern; noch problematischer sind die Erziehungsziele im § 2 Abs. 2 Baden-Württemberg.

30 Siehe OSTENDORF, 2012b, Vorbem. Rn. 14; 2013, Rn. 352.

31 Siehe jeweils § 4 Berlin, Bremen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, § 3 Baden-Württemberg, Art. 123 Bayern, § 5 Hamburg, § 114 Niedersachsen, § 5 Schleswig-Holstein; § 6 Abs. 2 Brandenburg, Rheinland-Pfalz und Thüringen.

32 KAMANN, 2009, Rn. 113 hält diese für zulässig.

33 Ebenso EISENBERG, 2004, S. 356.

34 Ebenso die Mindeststandards für den Jugendstrafvollzug ZJJ 2007, 94; abl. ebenso TONDORF & TONDORF, 2006, S. 245.

35 Siehe § 6 Abs. 2 Niedersachsen.

36 Zuletzt BVerfG NJW 2003, 2004.

37 Siehe z.B. § 14 Abs. 8 Brandenburg, Rheinland-Pfalz und Thüringen: „auf Verlangen“.

5 Offener bzw. geschlossener Vollzug und Vollzugslockerungen

In den Angleichungsgesetzen heißt es: „Die Gefangenen werden im geschlossenen oder offenen Vollzug untergebracht.“³⁸ Damit wird zunächst eine Gleichrangigkeit signalisiert. Im Weiteren werden aber besondere Voraussetzungen für die Unterbringung im offenen Vollzug aufgestellt, womit praktisch ein Vorrang des geschlossenen Vollzugs postuliert wird. In den Gesetzen von Bayern, Hessen und Niedersachsen wird eine noch deutlichere Sprache gesprochen: „Die Gefangenen werden grundsätzlich im geschlossenen Vollzug untergebracht.“³⁹ Mit dem Vorrang des geschlossenen Vollzugs wird dem nachgewiesenen besseren Resozialisierungserfolg im offenen Vollzug nicht Rechnung getragen.⁴⁰ Soweit für den restriktiven Einsatz des offenen Vollzugs die jugendliche Unreife angeführt wird, so steht dem gleichsam ausgleichend die größere Beeinflussbarkeit gegenüber. Soweit der Forderung, den offenen Vollzug häufiger zu praktizieren, entgegengesetzt wird, die Gefangenen seien heute kaum noch für den offenen Vollzug geeignet, zumal die Jugendgerichte erst am Ende einer kriminellen Karriere die unbedingte Jugendstrafe verhängen würden, so ist dem entgegen zu halten, dass zumindest im Verlaufe des Vollzugs eine solche Verlagerung regelmäßig und offensiv geprüft werden muss.⁴¹ Es macht mehr Sinn, den Übergang in die Freiheit über den offenen Vollzug zu organisieren, als die Gefangenen abrupt in die Freiheit zu entlassen. Quantitativ wird man den offenen Vollzug nicht als Regelvollzug einrichten können, qualitativ muss er aber als Vorrangvollzug definiert werden.⁴² Als Vollzugslockerungen werden sowohl nach § 11 StVollzG als auch nach den neuen Gesetzen für den Jugendstrafvollzug definiert:

- regelmäßige Beschäftigung außerhalb der Anstalt unter Aufsicht (Außenbeschäftigung),
- regelmäßige Beschäftigung außerhalb der Anstalt ohne Aufsicht (Freigang),
- Verlassen der Anstalt für eine bestimmte Tageszeit unter Aufsicht (Ausführung),
- Verlassen der Anstalt für eine bestimmte Tageszeit ohne Aufsicht (Ausgang).

Zusätzlich ist in den Angleichungsgesetzen⁴³ der Vollzug in freien Formen⁴⁴ als weitere Vollzugslockerung aufgeführt. Inhaltlich ist dieser Vollzug in freien Formen aber eine Abwandlung des offenen Vollzuges.⁴⁵ Im Weiteren ist der Urlaub (Jahresurlaub, Urlaub aus wichtigem Anlass, Entlassungsvorbereitungsurlaub) eine Vollzugslockerung. Soweit Vollzugslockerungen davon abhängig gemacht werden, dass der Gefangene seiner Mitwirkungspflicht nachkommt, ergibt sich hier ein Einfallstor für die Versagung von Resozialisierungsmaßnahmen: Vollzugslockerungen sind keine Vergünstigungen, sie sind Resozialisierungsmaßnahmen!

6 Wohngruppenvollzug und Einzelunterbringung

Jugendstrafgefangene sollten in Wohngruppen untergebracht werden. Derartige Wohngruppen sind für soziales Lernen und zur Vermeidung von Subkultur besonders positiv. Die besondere Bedeutung des Wohngruppenvollzugs hat das Bundesverfassungsgericht hervorgehoben.⁴⁶ Alle Gesetze sehen dementsprechend den Wohngruppenvollzug vor. Für die Praxis ist entscheidend:

- Wer wird als ungeeignet definiert für den Wohngruppenvollzug?

- Wie groß ist die Anzahl der Gefangenen in einer Wohngruppe?
- Was wird der Wohngruppe an autonomer Regelung zugewiesen?
- Wie erfolgt die Ausstattung der Wohngruppe und wie ist die Personalbetreuung?

Zur Größe wird allein in Hessen (in der Regel nicht mehr als 8 Gefangene),⁴⁷ in Sachsen (nicht mehr als 12 Gefangene)⁴⁸, in Hamburg (mindestens 8, höchstens 15 Gefangene)⁴⁹ sowie in Brandenburg⁵⁰, Rheinland-Pfalz und Thüringen⁵¹ (jeweils „bis zu 15 Personen“) eine Vorgabe gemacht.

Der Wohngruppenvollzug ist zu ergänzen durch die Einzelunterbringung während der Nacht. Diese Einzelunterbringung dient der Privatsphäre und dem Schutz der Gefangenen, auch wenn manche Gefangene nicht allein untergebracht werden wollen, ja Angst vor der Einzelunterbringung haben. Sexuelle Übergriffe bis hin zur Tötung von Gefangenen haben die Landesgesetzgeber wacherüttelt. Dementsprechend ist die Einzelunterbringung in der Regel vorgesehen. Ausnahmen sollten zeitlich (drei Tage) befristet werden.

7 Besuchsregelung und Paketempfang

Hinsichtlich der Besuchsregelung hat das Bundesverfassungsgericht eine konkrete Vorgabe gemacht.⁵² Dementsprechend ist in allen Gesetzen die Anzahl auf mindestens vier Stunden pro Monat heraufgesetzt worden. Darüber hinaus werden in unterschiedlicher Form Langzeitbesuche für Kinder, zum Teil auch für Familienangehörige zugelassen. Während hier gefangenenfreundliche und gleichzeitig resozialisierungsbegünstigende Regelungen eingeführt wurden, wird der Paketempfang restriktiv geregelt. Pakete mit Nahrungs- und Genussmitteln sollen ausgeschlossen sein.⁵³ Ein solcher Ausschluss ist zumindest für Eltern, Großeltern, Geschwister, Ehegatten und Lebenspartner nicht mit der kriminologischen Erkenntnis zu vereinbaren, dass die Aufrechter-

38 Jeweils § 13 Abs. 1 Berlin, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, § 11 Abs. 1 Hamburg; § 22 Abs. 1 Brandenburg, Rheinland-Pfalz und Thüringen.

39 Art. 12 Abs. 1 Bayern, § 13 Abs. 1 Hessen, § 12 Abs. 1 Niedersachsen.

40 Siehe OSTENDORF, 2015, Rn. 355.

41 So auch § 13 Abs. 2 Hessen.

42 In diesem Sinne § 15 Abs. 4 Nordrhein-Westfalen.

43 Jeweils § 15 Abs. 1 Nr. 3 Berlin, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland; § 46 Abs. 1 Nr. 5 Brandenburg und Thüringen; § 45 Abs. 1 Nr. 5 Rheinland-Pfalz. In Hamburg (§ 15 Abs. 2, 3) ist eine „weitere Freistellung“ möglich.

44 Praktiziert insbesondere in Baden-Württemberg im Projekt „Chance“, sowie im Projekt „Seehaus“, zur Projektbeschreibung und zum „Erfolg“ siehe STELLY, 2014, S. 257 ff.

45 So ausdrücklich § 7 Baden-Württemberg, § 13 Sachsen. Siehe auch § 15 Abs. 1 Nordrhein-Westfalen.

46 BVerfG NJW 2006, S. 2096 = ZJJ 2006, S. 196.

47 § 68 Abs. 4.

48 § 26.

49 § 20 Abs. 2.

50 § 23 Abs. 2.

51 § 20 Abs. 2.

52 BVerfG NJW 2006, S. 2096 = ZJJ 2006, S. 196.

53 Art. 36 Abs. 1 S. 3 Bayern, § 26 Abs. 1 S. 3 Baden-Württemberg, § 36 Abs. 1 Hessen, § 34 Abs. 1 S. 3 Niedersachsen, § 39 Abs. 1 S. 2 Nordrhein-Westfalen, § 56 Abs. 1 Berlin, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Schleswig-Holstein, § 44 Abs. 1 S. 2 Rheinland-Pfalz, § 63 Abs. 1 Sachsen-Anhalt, § 45 Abs. 2 Thüringen. In Hamburg kann die Anstalt Gegenstände ausschließen, die einen unverhältnismäßigen Kontrollaufwand bedingen (§ 33 Abs. 1 S. 3), ebenfalls in Brandenburg (§ 45 Abs. 1 S. 3).

haltung von sozialen Bezügen für die Resozialisierung einen außerordentlich wichtigen Faktor darstellt. Das Argument der Arbeitserleichterung „zieht“ nicht, da die Pakete in jedem Fall geöffnet und kontrolliert werden müssen, mit einer Rücksendung zudem zusätzliche Arbeit anfällt. Eine pragmatische Lösung wäre es, im Rahmen des Vollzugsplans die Personen aufzuführen, von denen der Gefangene auch Pakete mit Nahrungs- und Genussmitteln erhalten darf.⁵⁴

8 Institutionalisation der erzieherischen Maßnahmen

Hierzu wurde mit dem Entwurf der Bundesregierung zu einem Jugendstrafvollzugsgesetz (Stand 07.07.2006) ein bemerkenswerter Vorstoß unternommen, Disziplinarmaßnahmen einzugrenzen und das außerhalb des Freiheitsentzuges immer weiter ausgreifende System von Konfliktregelung und Schlichtung auf den Vollzug zu übertragen.⁵⁵ Demgegenüber werden unterhalb der Schwelle von Disziplinarmaßnahmen in den Gesetzen erzieherische Maßnahmen institutionalisiert. JOACHIM WALTER bezeichnet sie als apokryphe Disziplinarmaßnahmen.⁵⁶ In den Ergebnissen des Arbeitskreises 1 des Deutschen Jugendgerichtstages 2007 in Freiburg heißt es dementsprechend hierzu: „Bei Konflikten sind mediative Verfahren vorrangig einzusetzen. Die Einführung einer Vorstufe zu Disziplinarmaßnahmen in Form erzieherischer Maßnahmen ist nicht empfehlenswert. Sie führt zu 'apokryphen' Disziplinarmitteln, zum Verlust an Verfahrensfairness und zu einer unzulässigen Umdeutung von Rechtspositionen in Privilegien.“⁵⁷

9 Entlassungsvorbereitung

Für eine gelingende Resozialisierung ist eine frühzeitige und umfassende Entlassungsvorbereitung geboten. Für den Übergang aus der Unfreiheit in die Freiheit muss eine eigenständige Stelle – Übergangsmangement – in den jeweiligen Anstalten geschaffen werden, die in enger Kooperation mit staatlichen Stellen (Bewährungshilfe, Jugendämter, Arbeitsagenturen) sowie freien Trägern der Straffälligenhilfe die Gefangenen auf die Entlassung vorbereitet und begleitet. Diese Verpflichtung, den Übergang aus der Unfreiheit in die Freiheit vorzubereiten, wird zwar in den Gesetzen aufgestellt. Sie bleibt aber relativ unbestimmt, vor allem erstreckt sie sich nicht auf die weitere Begleitung der Gefangenen nach der Entlassung. Insoweit sind alle Gesetze verbessernd zu konkretisieren.

V. Rechtsmittel

Mit Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes und anderer Gesetze vom 13.12.2007 wurden die Rechtsmittel im § 92 JGG neu gefasst. Das Bundesverfassungsgericht hatte den alten Rechtsweg gemäß den §§ 23 ff. EGGVG ausdrücklich als nicht jugendadäquat und damit nicht den Anforderungen an einen effektiven Rechtsschutz im Sinne des Art. 19 Abs. 4 GG genügend eingestuft.⁵⁸ Gemäß § 92 Abs. 1 JGG gilt der Rechtsbehelf – Antrag auf gerichtliche Entscheidung – nicht nur im Bereich der Jugendstrafe, sondern auch beim Jugendarrest und den stationären Maßregeln der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus sowie in einer Entziehungsanstalt. Obwohl der Jugendarrest keine Strafe darstellt und mit den stationären Maßregeln nicht vergleichbar ist, erscheint dieser einheitliche Rechtsweg sinnvoll sowohl im Interesse der betroffenen Antragsteller als auch im Hinblick auf das Erfahrungswissen der Entscheider. Im § 92 Abs. 1 JGG werden die §§ 109 und 111-120 StVollzG für entsprechend anwendbar erklärt. Eine Ausnahme gilt, wenn die Jugendstrafe gemäß § 91 Abs. 1 JGG nach den Vorschriften des Strafvollzugs für Erwachsene vollzogen wird sowie beim

Vollzug der stationären Maßregeln, wenn der Jugendliche das 24. Lebensjahr vollendet hat (siehe § 92 Abs. 6 JGG). Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung (§ 114 Abs. 1 StVollzG). Das Gericht kann den Vollzug der angefochtenen Maßnahme jedoch unter den Voraussetzungen des § 114 Abs. 2 StVollzG aussetzen. Diese Möglichkeit des Suspensiveffektes ist insbesondere im Zusammenhang mit erzieherischen Maßnahmen sowie Disziplinarmaßnahmen zu beachten. Die Ausgestaltung des Verfahrens als schriftliches Verfahren gemäß § 115 StVollzG wird mit § 92 Abs. 3 JGG durchbrochen. Auch sind die Elternrechte (§ 67 Abs. 1-3 und 5 JGG) gemäß § 92 Abs. 1 S. 2 JGG zu wahren.

Weiterhin kann das Landesrecht ein Verfahren zur gültigen Streitbeilegung vor dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung vorsehen (§ 92 Abs. 1 S. 2, 2. Halbsatz JGG).⁵⁹ Von dieser Möglichkeit hat bislang nur Saarland Gebrauch gemacht (§ 87 Abs. 4 Jugendstrafvollzugsgesetz Saarland). Im Jugendstrafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen ist die Ombudsperson eingeführt (§ 97 Abs. 2). Es ist zu kritisieren, dass die Landesgesetze den Appell in Nr. 77 der UN-Regel zum Schutz von Jugendlichen unter Freiheitsentzug ein unabhängiges Amt (Ombudsmann) für Beschwerden von Jugendlichen unter Freiheitsentzug zu schaffen, nicht aufgegriffen haben.⁶⁰ Während im Bereich des Erwachsenenvollzugs für den Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 110 StVollzG die Strafvollstreckungskammer zuständig ist, entscheidet gemäß § 92 Abs. 2 S. 1 JGG im Jugendstrafvollzug die Jugendkammer. Gemäß § 92 Abs. 4 JGG ist innerhalb der Jugendkammer grundsätzlich der Einzelrichter zuständig. Gegen die Entscheidung der Jugendkammer ist als Rechtsmittel die Rechtsbeschwerde zum Oberlandesgericht unter besonderen Voraussetzungen zulässig (§§ 116-119 StVollzG). Wichtig ist, dass gemäß § 92 Abs. 5 JGG von der Auferlegung der Kosten und Auslagen im Rahmen dieses Verfahrens gemäß § 74 JGG abgesehen werden kann.

VI. Fazit

Nach der in Fachkreisen einhellig kritisierten Kompetenzabgabe des Bundes an die Länder für Strafvollzug und U-Haft im Rahmen der so genannten Föderalismusreform wurde ein Wettbewerb der Schädigkeit befürchtet nach dem Motto „Wer richtet den härtesten Vollzug ein?“ und „Wer spart am meisten im Vollzug?“ Dieser Wettbewerb fand nicht statt, auch schon deswegen, weil sich neun Bundesländer zusammengeschlossen hatten und einen Kooperationsentwurf formuliert haben. Die Common sense, dass jungen Gefangenen eine Chance zur Resozialisierung gegeben werden muss, ist weiterhin vorhanden. Hierfür hat das Bundesverfassungsgericht unumkehrbare Weichen im Sinne eines Resozialisierungsvollzugs gestellt. Ein Bestenwettbewerb⁶¹ hat aber auch nicht stattgefunden, wenngleich sich in den Ländergesetzen eine Vielzahl von unterschiedlichen Regelungen findet, die auch zu unterschiedlichen Bewertungen führen. In dem von

⁵⁴ Siehe bereits OSTENDORF, 2008a, S. 17.

⁵⁵ § 33 des Entwurfs; weitergehend für einen Verzicht auf Disziplinarmaßnahmen TONDORF & TONDORF, 2006, S. 246.

⁵⁶ WALTER, 2005, S. 128.

⁵⁷ ZJJ 2007, S. 432; siehe auch OSTENDORF, 2008b, S. 104.

⁵⁸ BVerfG NJW 2006, S. 2096 = ZJJ 2006, S. 197; siehe hierzu LÜBBE-WOLFF & LINDEMANN, 2007, S. 453.

⁵⁹ Zu hiervon unabhängigen informellen Konfliktlösungsstrategien KAMANN, 2009, Rn. 128 ff.

⁶⁰ Siehe TONDORF & TONDORF, 2006, S. 246; siehe auch OSTENDORF/ROSE, 2013, § 92 Rn. 22.

⁶¹ So die Hoffnung von ARLOTH, 2008, S. 141.

mir herausgegebenen Handbuch „Jugendstrafvollzugsrecht“ haben wir auf der Grundlage von Synopsen diese Einzelbewertung vollzogen. Vieles ist zudem in den Gesetzen der Praxis überlassen, vieles wird erst in Verwaltungsvorschriften geregelt, so zum Beispiel die Ausgestaltung der Sozialtherapie und des Wohngruppenvollzugs. Diese praktische Umsetzung gilt es kritisch zu begleiten. Das Bundesverfassungsgericht hat die Gesetzgeber zu einer Nachprüfung verpflichtet:

„Die Verpflichtung, der gesetzlichen Ausgestaltung des Vollzugs möglichst realitätsgerechte Annahmen und Prognosen zu Grunde zu legen, wirkt auch in die Zukunft. Mit Rücksicht auf das besonders hohe Gewicht der grundrechtlichen Belange, die durch den Jugendstrafvollzug berührt werden, ist der Gesetzgeber zur Beobachtung und nach Maßgabe der Beobachtungsergebnisse zur Nachbesserung verpflichtet.⁶² Der Gesetzgeber muss daher sich selbst und den mit der Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen befassten Behörden die Möglichkeit sichern, aus Erfahrungen mit der jeweiligen gesetzlichen Ausgestaltung des Vollzugs und der Art und Weise, in der die gesetzlichen Vorgaben angewendet werden, und dem Vergleich mit entsprechenden Erfahrungen außerhalb des eigenen räumlichen Kompetenzbereichs zu lernen. In diesem Zusammenhang liegt vor allem die Erhebung aussagefähiger, auf Vergleichbarkeit angelegter Daten nahe, die bis hinunter auf die Ebene der einzelnen Anstalten eine Feststellung und Bewertung der Erfolge und Misserfolge des Vollzugs – insbesondere der Rückfallhäufigkeiten – sowie die gezielte Erforschung der hierfür verantwortlichen Faktoren ermöglichen. Solche Daten dienen wissenschaftlicher und politischer Erkenntnisgewinnung sowie einer öffentlichen Diskussion, die die Suche nach besten Lösungen anspricht und demokratische Verantwortung geltend zu machen erlaubt.“⁶³



Prof. Dr. HERIBERT OSTENDORF ist Leiter der Forschungsstelle für Jugendstrafrecht und Kriminalprävention an der Universität Kiel
ostendorf@email.uni-kiel.de

LITERATURVERZEICHNIS

- ARLOTH, F. (2008). Neue Gesetze im Strafvollzug. *Goldammer's Archiv für Strafrecht*, 129-141.
- BAUMANN, J. (1985). *Entwurf eines Jugendstrafvollzugsgesetzes*. Heidelberg: Müller.
- DEUTSCHER RICHTERBUND (2004). *Stellungnahme des Deutschen Richterbundes zum Referentenentwurf eines 2. Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (2. JGGÄndG)*. Berlin.
- DÜNKEL, F., MORGENSTERN, C. & ZOLONDEK, J. (2006). Europäische Strafvollzugsgrundsätze verabschiedet! *Neue Kriminalpolitik*, 86-89.
- BULCZAK, G., FLECK, J., KLAUS, D., KREUTZNER, J. & SCHESCHONKA, W. (1988). *Jugendstrafvollzugsgesetz, Entwurf vorgelegt im Auftrag der AG der Leiter der Jugendstrafanstalten und der besonderen Vollstreckungsleiter in der DVJJ*. Mönchengladbach: Forum Verlag.
- DVJJ (2004). Eckpunktepapier: Anforderungen an ein zukünftiges Jugendstrafvollzugsgesetz. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 15 (2), 209-214.
- DVJJ (2007). Ergebnisse der Arbeitskreise des 27. Deutschen Jugendgerichtstages. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 18 (4), 432-439.
- DVJJ, DBG, BAG SOZIALE ARBEIT IM JUSTIZVOLLZUG, ADB. (2007) Mindeststandards für den Jugendstrafvollzug. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 18 (1), 94-96.

- EISENBERG, U. (2004). Zum RefE eines JStVollzG des BMJ v. 28.04.2004. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 353-360.
- EISENBERG, U. & SINGELSTEIN, T. (2007). Zum Referentenentwurf eines Jugendstrafvollzugsgesetzes vom 19. Januar 2007. *Kindschaftsrecht und Jugendhilfe*, 184-188.
- HÖYNCK, T., NEUBACHER, F. & SCHÜLER-SPRINGORUM, H. (2001). Internationale Menschenrechtsstandards und das Jugendkriminalrecht. In BMJ & DVJJ, *Dokumente der Vereinten Nationen und des Europarats*. Mönchengladbach: Forum Verlag.
- KAMANN, U. (2009). *Vollstreckung und Vollzug der Jugendstrafe*. Münster: ZAP Verlag.
- KÖHNE, M. (2007). Das Ende des „gesetzlosen“ Jugendstrafvollzuges. *Zeitschrift für Rechtspolitik*, 109-112.
- KREIDWEISS, T. (1993). *Die Reform des Jugendstrafvollzuges*. Frankfurt a.M.: Peter Lang.
- LÜBBE-WOLFF, G. & LINDEMANN, M. (2007). Neuere Rechtsprechung des BVerfG zum Vollzug von Straf- und Untersuchungshaft. *Neue Zeitschrift für Strafrecht*, 478-486.
- OSTENDORF, H. (2008a). Jugendstrafvollzugsgesetz: Neue Gesetze – neue Perspektiven? *Zeitschrift für Rechtspolitik*, 14-18.
- OSTENDORF, H. (2008b). Neue Gesetze – Neue Perspektiven? In DVJJ (Hrsg.), *Fördern, Fordern, Fallenlassen* (S. 93-117). (Dokumentation des 27. Deutschen Jugendgerichtstages). Mönchengladbach: Forum Verlag.
- OSTENDORF, H. (2012a). *Untersuchungshaft und Abschiebehaft*. Baden-Baden: Nomos.
- OSTENDORF, H. (2012b). *Jugendstrafvollzugsrecht*. Baden-Baden: Nomos.
- OSTENDORF, H. (2013). *Kommentar zum Jugendgerichtsgesetz*. Baden-Baden: Nomos.
- OSTENDORF, H. (2015). *Jugendstrafrecht*. Baden-Baden: Nomos.
- STELLY, W. (2014). Die bessere Alternative zum geschlossenen Regelvollzug? 10 Jahre Jugendstrafvollzug in freien Formen. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 25 (3), 257-262.
- TONDORF, G. & TONDORF, B. (2006). Plädoyer für einen modernen Jugendstrafvollzug. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 17 (3), 241-248.
- WALTER, J. (2004). Zur Situation des Jugendvollzuges. In H. POLIÄHNE, K. BAUMANN & J. FEEST (Hrsg.), *Wege aus der Gesetzlosigkeit* (S. 3-16). Mönchengladbach: Forum Verlag.
- WALTER, J. (2005). „Apokryphe“ Disziplinarmaßnahmen im Strafvollzug. *Neue Kriminalpolitik*, 17, 130-134.
- WALTER, J. (2006). Optimale Förderung oder was sollte Jugendstrafvollzug leisten? *Neue Kriminalpolitik*, 18 (3), 95.

⁶² Vgl. BVerfGE 88, 203 [310] = NJW 1993, S. 1751 = NStZ 1993, S. 483 L.

⁶³ BVerfG NJW 2006, S. 2097 = ZJJ 2006, S. 197.